



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg  
Servicebetrieb Öffentlicher Raum  
Straßen- und Verkehrsrecht  
Ausnahmegenehmigungen (B)  
Sulzbacher Straße 2-6  
90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Servicebetrieb  
Öffentlicher Raum

Sie erreichen uns  
Mo, Di, Mi, Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-81 54,  
-1 46 14, -1 46 84  
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-76 64  
soer.nuernberg.de

## Antrag gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

### Angaben zu Antragsteller/in

Name		Vorname		Anrede
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum	Telefon		E-Mail	

**Hinweis:** Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht haben.

**Folgende Voraussetzung/en treffen auf mich zu.**

**Bitte ankreuzen:**

min. 60 Grad der Behinderung (GdB) aufgrund folgender Erkrankungen:

- Morbus Crohn
- Colitus ulcerosa
- Funktionsverlust des Afterschließmuskels
- Darmtumor

min 70 GdB aufgrund folgender Erkrankungen:

- funktionelle Störungen des Darms z.B. künstlicher Darmausgang, Morbus Crohn oder Darmtumor
- funktionelle Störungen der Harnableitung z.B. künstliche Harnableitung, Harninkontinenz oder Blasentumor

Es müssen Störungen des Darms und der Harnableitung gleichzeitig vorliegen. Zusammen müssen sie einen Grad der Behinderung von min. 70 ergeben.

Bitte beachten Sie: Sollten die genannten Voraussetzungen nicht auf Sie zutreffen, so kann kein Antrag gestellt werden.

**Folgende Unterlagen sind einzureichen:**

- Kopie des Personalausweises (Vorderseite und Rückseite),
- Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales,
- Eine vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ausgestellte Bescheinigung zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über die o.g. Voraussetzung/en

**Bei Antragsstellung durch einen/eine Vertreter/in ist ein Betreuerausweis oder Vollmacht des/der Bevollmächtigten vorzulegen.**

**Laufzeit:** Die Parkerleichterung wird für die Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises – jedoch längstens für 5 Jahre – erteilt.

Ort, Datum, Unterschrift

## **Datenschutzhinweis Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen**

### **Datensicherheit**

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

### **Verantwortlich für die Datenerhebung**

Stadt Nürnberg  
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg  
Sulzbacher Str. 2-6  
90489 Nürnberg  
Telefon: 231 - 76 37  
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

### **Datenschutz**

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:  
Stadt Nürnberg  
Behördlicher Datenschutz  
Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg  
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15  
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

### **Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Art. 6 Abs. 1 DSGVO  
Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen  
§46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

### **Weitergabe von Daten**

Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Ordnungsbehörden und städtische Behörden.

### **Übermittlung an Drittländer**

Es erfolgt keine Übermittlung.

### **Speicherzeitraum**

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.  
fünf Jahren für die Parkerleichterung

### **Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### **Erforderlichkeit der Datenangabe**

Nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sind die Daten für die Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen erforderlich.  
Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

### **Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.